

tungsministerio zuzuziehen, weil nur dieser in jedem einzelnen Falle im Stande sein wird, über die in Frage kommenden Einrichtungen die nöthige Auskunft zu geben, die den andern Ministerialrathen nicht so genau bekannt sein können.

Fürst v. Schönburg: Es hat mir die Zuziehung eines solchen Rathes aus dem Grunde nicht so nöthig geschienen, weil es sich nicht davon handelt, in der Sache selbst eine Entscheidung zu geben, sondern nur eine Kompetenzfrage zur Erledigung zu bringen, ob nämlich eine Verwaltungs- oder Justizsache vorliege; eine so genaue Geschäftskennntniß scheint mir daher nicht erforderlich zu sein, und zwar auch aus dem Grunde, weil nach §. 11 nicht nur die Acten, sondern auch eine Auseinandersetzung der Gründe, welche zu dem Kompetenzzwiesel Veranlassung gegeben haben, der Commission mit übergeben werden sollen. Ich weiß zwar wohl, daß bei der jetzigen Behörde der betheiligte Minister zugegen ist; dann ist aber auch die Justiz natürlich durch den Justizminister vertreten; dies soll nun künftig nicht mehr der Fall sein und nach dem Antrage der Deputation soll auch der Oberappellationsgerichtspräsident nicht immer Vorsitzender der Commission sein. Es läßt sich nun doch auch die Möglichkeit nicht bezweifeln, daß nur 3 Räte für den Rechtsweg, die übrigen aber für die Verwaltung stimmen, und in dergleichen Fällen dürfte der Verwaltung durch die Anwesenheit des Rathes des betheiligten Ministerii nothwendig das Uebergewicht gegeben sein.

Referent Prinz Johann: Die Deputation kann von dem Standpunkte aus, den sie genommen hat, sich nur gegen den Antrag erklären, indem sie eher ein zu großes Uebergewicht der Justiz als der Verwaltung fürchtet. Erstere scheint dadurch vollkommen sicher gestellt zu sein, daß bei Stimmengleichheit der Rechtsweg eingeschlagen werden soll. Es ist nicht zu besorgen, daß „die Verwaltung“ zu viel Chancen für sich habe, aber eine muß hier doch bleiben. Da schien nun durch die Zuziehung eines 4. Ministerialrathes der Sache begegnet zu sein, der die Verhältnisse näher auseinander zu setzen vermöge und es könnte dann allerdings auch einmal der Fall, welcher auch mir vorschwebt, und wünschenswerth scheint, eintreten, daß durch seine richtige Auseinandersetzung einer der Justizleute einmal befehrt würde.

Fürst v. Schönburg: Was die Bekehrung anbetrifft, so scheint dazu die Verwaltung durch die ihr zugehörenden vier Räte der Justiz gegenüber immer vollständig genug vertreten zu sein, auch wenn der vierte Ministerialrath permanent ernannt wird. Ueberdem könnte keine große Gefahr daraus erwachsen, wenn auch ein Fall vorkommen sollte, wo der Rechtsweg zugelassen worden, während er streng genommen, hätte ausgeschlossen werden sollen. Früher konnte in allen Sachen der Rechtsweg betreten werden und nur durch die Verfassungsurkunde ist die gegenwärtige Beschränkung desselben herbeigeführt worden. Was das Uebergewicht anbetrifft, das der Justiz dadurch gegeben wird, daß bei Stimmengleichheit der Rechtsweg eintreten soll, so beruhet das nicht auf diesem Gesetze, sondern auf dem Kompetenzgesetze und ist hier weiter nicht in Frage zu nehmen.

Präsident v. Ersdorf: Wenn nicht weiter über den Gegenstand gesprochen wird, so würde nunmehr zur Fragstellung überzugehen sein. Zunächst würde mir obliegen, auf dasjenige zurückzukommen, was von Seiten der Deputation vorgeschlagen worden ist.

Staatsminister v. Könnert: Ueber diesen Antrag der Deputation muß ich mir noch eine Erinnerung erlauben. Es ist zwar hierdurch das Befugniß der Regierung nicht beschränkt; denn sowie im einzelnen Falle der Präsident des Oberappellationsgerichts zum Präsidenten der Commission ernannt werden kann, so kann er von der Regierung einmal für immer dazu bestimmt werden. Man hat dies nur um deshalb im Gesetz ausgesprochen, damit wenigstens ein Mitglied der Commission sofort durch das Gesetz bezeichnet sei. Ich muß dabei erwähnen, daß man den Präsidenten des Oberappellationsgerichts wohl eben so viel, wohl nicht mehr Ueberblick über den ganzen Staatsorganismus, als den einzelnen Räten, zutrauen könne.

Referent Prinz Johann: Ich glaube, daß die sehr vorzügliche Persönlichkeit des gegenwärtigen Oberappellationsgerichtspräsidenten hierbei dem Ministerium vorgeschwebt habe. Es kann aber der Fall vorkommen, wo es zweckmäßiger sein möchte, den Vorsitz einem andern Mitgliede zu übertragen, und aus diesem Grunde hat die Deputation gewünscht, das Regierungsbefugniß nicht zu beschränken.

Fürst v. Schönberg: Ich würde bitten, daß über das Deputationsgutachten zuerst abgestimmt werde; denn, im Falle es bei dem Gesetzentwurfe bewenden sollte, so würde ich dann weniger Bedenken tragen, mein Amendement wieder aufzugeben. Ich wünsche nämlich allerdings, daß der Präsident des Oberappellationsgerichts permanentes Mitglied der Commission sein möchte, und scheint es mir nicht in der Stellung der Ständeversammlung zu liegen, die Garantie, welche durch die gedachte Zuziehung des Oberappellationsgerichtspräsidenten für die Unparteilichkeit der Commission dargeboten wird, abzulehnen.

v. Carlowitz: Ich habe in der Deputation das Bedenken nicht theilen können, als ob durch unsern Vorschlag die Justiz gegen die Verwaltung in Nachtheil gesetzt werden würde. Gleichwohl hat sich für diese Besorgniß eine Stimme vernehmen lassen, deren Einsicht ich viel Gewicht beilege. Wahr ist es, daß durch den Vorschlag der Deputation der Stand der Sache für die Verwaltungspartei in etwas gegen den Gesetzentwurf gebessert wird. Es liegt dies darin, daß die Deputation das Präsidium, was der Gesetzentwurf in die Hand des Oberappellationsgerichtspräsidenten legt, diesem entziehen oder wenigstens der Staatsregierung anheim geben will, ob sie einem Justiz- oder Verwaltungsmann das Directorium übertragen wolle. Geschieht Letzteres und ist der Ministerialrath stets zugegen, als wohin ebenfalls ein Antrag der Deputation geht, so wäre es, — scheint mir bei näherer Erwägung, — allerdings nicht unmöglich, daß die Verwaltungspartei zum Nachtheil des Rechts, das Uebergewicht über die Justizpartei erhielte. Bin ich nun auch für die Zuziehung des vierten Ministerialraths, hauptsächlich aus dem Grunde, weil sich bei den so verschiedenen